

Sitzungsvorlage			JHA/SA/17/2019
Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	23.09.2019	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden oder seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten.

I. Sachverhalt

Nach § 35 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) ist der Landrat Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter, den Ersten Landesbeamten, auch ohne dass eine Verhinderung vorliegt, mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Der Ausschuss wählt daneben aus seiner Mitte einen oder mehrere Verhinderungsstellvertreter (§ 35 Abs. 3 LKrO). In den Ausschüssen des Kreistags des Landkreises Karlsruhe werden zwei stellvertretende Vorsitzende bestellt (§ 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses ausreichend ist, um eine Stellvertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Die Verhinderungsververtretung kann jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn der Landrat nicht den Ersten Landesbeamten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragt hat.

Bisherige stellvertretende Vorsitzende

1. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Uli Roß (CDU)
2. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Martin Büchner (Freie Wähler)

Vorschlag für die neue Verwaltungsperiode

Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden für die 10. Verwaltungsperiode wurden die Fraktionen gebeten, Vorschläge einzureichen.

Die Besetzungsvorschläge werden spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl jedes stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisträte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ergibt sich aus § 35 Abs. 3 LKrO.